



Registrierter Vermittler bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA
Registernummer 10592
<https://register.vermittleraufsicht.ch>

So lesen Sie einen Pensionskassenausweis

BJ Consulting

- BVG - die berufliche Vorsorge – die 2. Säule
- BVG – Absicherung im Falle von Alter / Pensionierung, Tod und Invalidität
- Leistungen im Alter und Risikoleistungen
- Muster Pensionskassenausweis
- Renten Umwandlungssatz – zukünftige Entwicklung - Mindestzinssatz
- Wie hoch wird meine Altersrente AHV+BVG
- Sicherheit im Alter - private Altersvorsorge

BJ CONSULTING

Alfred Juntke
Hofenstrasse 66
8708 Männedorf
Tel: 043 843 5563

E-Mail:
bjcon@bjcon.com

Einleitung:

Die traditionelle Altersvorsorge - 1. Säule AHV/IV und die 2. Säule BVG - stossen an Grenzen, dabei ist der zunehmende Anteil der älteren Bevölkerung nur ein Grund.

Bereits mehrmals reduziert wurde die minimale Verzinsung des obligatorischen Anteils der BVG - Guthaben, und zwar zuletzt auf 1.00%pa (Stand – 01.01.2019). Dieser BVG Mindestzinssatz von 1.00% gilt für das Jahr 2019. Für den überobligatorischen Anteil sind die Zinssätze von Pensionskasse zu Pensionskasse verschieden.

Zur Diskussion steht auch weiterhin der Renten-Umwandlungssatz (UWS). Ursprünglich und traditionell für viele Jahre galt ein Umwandlungssatz von 7.2%. Danach und heute gilt ein UWS von 6.8% für den obligatorischen Teil wird aber kaum noch angewendet. Ein Versuch den UWS weiter zu senken, scheiterte im Jahr 2010 bzw. 2017 durch ein Referendum. Eine weitere Reduktion des UWS in den nächsten Jahren ist jedoch wahrscheinlich. Weitere Details zu diesem Thema finden Sie auf der Website unter Rentenrechner – Link:

http://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

Für den überobligatorischen Teil kann jede Pensionskasse den Umwandlungssatz selber festlegen, vielerorts gilt heutzutage ein Satz von unter 5.3% (Bereich 4.9% bis 5.25%) für Männer und Frauen mit weiter fallender Tendenz. Beide Massnahmen erfordern in Zukunft mehr Kapital, um den gleichen Lebensstandard nach der Pensionierung beibehalten zu können.

Allerdings benutzen viele Pensionskassen für sogenannte umhüllende Versicherungen bereits heute für das gesamte (überobligatorisch plus obligatorischen Anteil) Altersguthaben einen Durchschnittssatz UWS von 5.3% für Beginn Pensionierung 2019 und tiefere UWS für die folgenden Jahre. Typische Umwandlungssätze für einen 65-jährigen Mann sind bei einer Pensionierung 2019 – 5.3%; 2020 – 5.05%.

Deshalb ist die private Altersvorsorge, die 3. Säule, gegenwärtig und in Zukunft wichtiger denn je. Die gebundene und die freie Vorsorge - Säule 3a und 3b bieten dazu ideale Möglichkeiten. Mit der Säule 3a erst Jahr für Jahr Steuern sparen und parallel dazu Kapital garantiert langfristig wachsen lassen. Auf Grund der fallenden Renten, sollte jeder Arbeitnehmer mindestens so viel in die Säule 3a einzahlen, wie er an Steuern sparen würde. Lassen Sie sich von BJ CONSULTING beraten. E-Mail: bjcon@bjcon.com bzw. kontaktieren Sie uns über den Rentenrechner

https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html .

Im Fall der vollständigen Nutzung des steuerlichen Freibetrages in der Säule 3a bietet sich die Säule 3b – freie Vorsorge an, weiter Kapital anzusparen.

Mit der Säule 3b können Sie Kapital ansparen mit periodischen Prämien und einer längeren Laufzeit mit einer Versicherung. Alternativ dazu bietet sich eine Banklösung an mit einer einmaligen Zahlung (Einmaleinlage) ab CHF 5'000.- oder einem Aufbauplan mit flexiblen Einzahlungen ab CHF 100.-/Monat. In beiden Fällen wird eine attraktive steuerfreie Rendite erzielt. So erreichen Sie Ihr Ziel garantiert, und Ihr Kapital kommt erst noch steuerfrei zur Auszahlung.

Publikationen: Download als .pdf - File – kostenlos auf BJ Consultings Web_Site

■ **Antworten auf die wichtigsten Fragen**

1. Säule - die staatliche Vorsorge AHV

<https://www.altersrente.ch/ahv.html>

■ **Die obligatorische berufliche Vorsorge - BVG**

Informationen über das BVG unter

https://www.altersrente.ch/bvg_pensionskasse.html

■ **Und wie hoch wird meine Altersrente?**

Hier können Sie Ihr zukünftiges Renteneinkommen (AHV + BVG) berechnen und eine eventuelle Vorsorgelücke ermitteln. https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

2. Säule – BVG – Berufliche Vorsorge

Die zweite Säule beruht auf der beruflichen Vorsorge und unterteilt sich in den obligatorischen und den überobligatorischen Teil.

Leistungen aus der 1. und 2.Säule sollen bei niedrigen und mittleren Einkommen den gewohnten Lebensstandard im Alter sicherstellen. In der Regel reichen sie jedoch schon heute nicht mehr aus. Überprüfen Sie Ihre Situation und stellen Sie fest, ob eine Vorsorgelücke im Alter besteht. Bitte benutzen Sie den AHV /BVG Rentenrechner unter folgendem Link.

https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

So lesen Sie einen Pensionskassenausweis:

Jedes Jahr erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Pensionskassen Ausweis. Er enthält wichtige Informationen über die jetzigen und zukünftigen Verhältnisse in der persönlichen Absicherung im Alter d.h. nach der Pensionierung und im Falle von Tod und Invalidität.

Die berufliche Vorsorge ist erstens geregelt durch das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge und anderer Reglemente. Zweitens ist das Reglement Ihrer Pensionskasse entscheidend für die Leistungen und Beiträge.

Während des Arbeitsprozesses sind vor allem die Risikoleistungen bei Tod oder Invalidität zu prüfen im Hinblick auf einen zusätzlichen Versicherungsschutz. Hingegen später und im Minimum 10 bis 15 Jahre vor der Pensionierung sollte die Zeit danach geplant werden.

Das folgende Beispiel stellt eine in Anlehnung auf dem Beitragsprinzip basierende BVG-Lösung dar. Alle Daten sind rein informativ. Aus Gründen der Transparenz wird zwischen obligatorischen und überobligatorischen Leistungen unterschieden. Im Übrigen möchte ich Sie auf die Hinweise am Ende dieser Dokumentation aufmerksam machen.

Persönlicher Ausweis:

Ausweis gültig ab 01.01.201X	Vertrags-No.	Versicherten No.....
Versicherte Person	Marcel Muster (Name ist fiktiv) Versicherungsbeginn: 01.01.2006 Erreichen Pensionsalter: 01.07.2041	Geburtsdatum: 11.06.1976 Jahreslohn CHF 80'000. - Versicherter Lohn CHF 55'125. - Max. versicherter Lohn 60'435. -
Leistungen im Alter	Voraussichtliche Werte für BVG-Teil obligatorischer Teil und für überobligatorischen Teil mit 1% Zins hochgerechnet.	
	Voraussichtliche Leistungen im Alter mit 1%Zins:	Alterskapital Altersrente
	Bei ordentlicher Pensionierung im Alter 65 am 01.07.2041	392'241.00 26'493.00
	Bei vorzeitiger Pensionierung	
	im Alter 64	374'786.00 24'520.00
	im Alter 63	357'674.00 22'699.00
	im Alter 62	340'898.00 21'013.00
	im Alter 61	324'450.00 19'450.00
	im Alter 60	308'325.00 17'994.00
	Der Umwandlungssatz zur Berechnung der PK-Rente aus dem Altersguthaben bei ordentlicher Pensionierung beträgt 6.75%. (im Beispiel, effektiv wahrscheinlich zu hoch) Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich sowohl das Altersguthaben als auch die Altersrente.	
Leistungen bei Invalidität	* Jährliche Invalidenrente nach 24 Monaten Wartefrist	19'743.00
	*Jährliche Invaliden-Kinderrente nach 24 Monaten Wartefrist	3'949.00
	*Beitragsbefreiung nach 3 Monaten Wartefrist	
	* Bei Unfall werden die Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung angerechnet. In diesen Fällen gelten die Einschränkungen gemäss Reglement.	
Entwicklung Altersguthaben	BVG-Teil	Total
	Altersguthaben Per 01.01.201X	61'541.00 67'483.60
	Zins für 201X	1'076.95 1'180.95
	Altersgutschrift für 201X	5'532.50 5'532.50
	Überschuss Per 01.01.201X	0.00 0.00
	Altersguthaben Per 01.01.201X	68'150.45 74'197.05
	Eingebrachte Freizügigkeitsleistung	19'000.-
	Die Verzinsung für das Altersguthaben im Jahr 201X beträgt für den BVG-Teil X.X% und für den überobligatorischen Teil X.X% (Zins inkl. Zinsüberschuss)	
Wohneigentum	Möglicher Betrag für Vorbezug zugunsten Wohneigentum	74'197.05
Beiträge	Gesamtbeitrag Vom 01.01.201X – 31.12.201X	6'786.30
	Arbeitnehmerbeitrag	3'393'15
	Davon für Altersvorsorge	2'732.10
	Risikoversicherung, Verwaltung und Sicherheitsfonds	661.05
	Persönlicher Monatsbeitrag 12 Monate	282.75
	Grundlage dieses Ausweises bildet das Reglement der Pensionskasse	
Weitergehende Vorsorge	Eine Firma kann höhere, als die im BVG vorgeschriebenen Leistungen festlegen. Damit lassen sich Vorsorgelücken vermeiden – speziell bei Personen mit höherem Einkommen.	
Vorsorge und Steuern	Die Beiträge für die berufliche Vorsorge sind – wie die AHV-Beiträge – steuerlich abzugsfähig.	

BVG - Berufliche Altersvorsorge –Stand 2019 – Erläuterungen zum Pensionskassenausweis

Versicherte Personen

Arbeitnehmer, die einen Jahreslohn von mehr als **Fr. 21'330.--** (**Eintrittsschwelle**) beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alterssparen. Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.

Versicherter Lohn

Herr Marcel Bühler hat einen Jahreslohn von CHF 80'000.-. Er entspricht dem AHV-Bruttolohn inkl. 13. Monatsgehalt und allfälliger Zulagen.

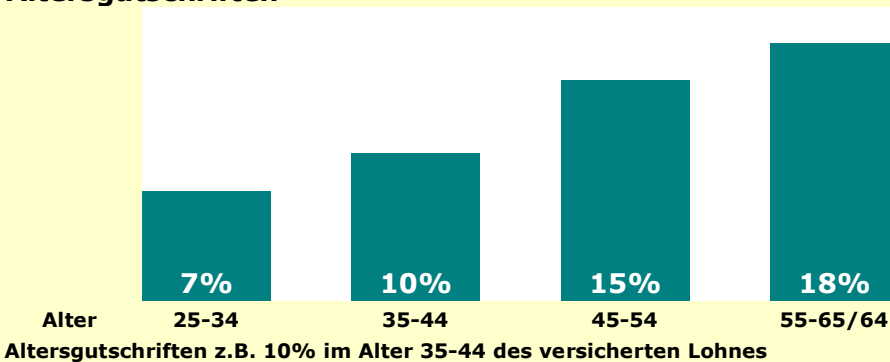
Wie hoch ist sein versicherter Lohn?

Bei einem Jahreslohn von CHF 80'000.- beträgt der in der **obligatorischen** beruflichen Vorsorge versicherte Lohn CHF 55'125.- (vgl. PK-Ausweis) und ist damit etwas niedriger als der maximal versicherbare BVG-Lohn von CHF 60'435.-. Wäre sein Jahreslohn CHF 100'000.-, so wäre die Differenz zwischen dem AHV-Lohn von CHF 100'000.- und dem max. anrechenbaren Lohn von CHF 85'320.-, d.h. der überobligatorische BVG-Anteil CHF 14'680.-. Im Beispiel von Marcel Bühler wäre diese Differenz im überobligatorischen BVG-Anteil versichert.

Versicherter (koordinierter) Jahreslohn

Versichert ist der Teil des Jahreslohnes zwischen **Fr. 24'885.--** und **Fr. 85'320.--**. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt. Beträgt der koordinierte Lohn **weniger als Fr. 3'555.--** im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden. Anders ausgedrückt heisst es, dass für Personen mit einem Jahreslohn zwischen CHF 21'330.- und CHF 24'885.- ein BVG-Lohn von CHF 3'555.- versichert wird.

Altersgutschriften



Beiträge:

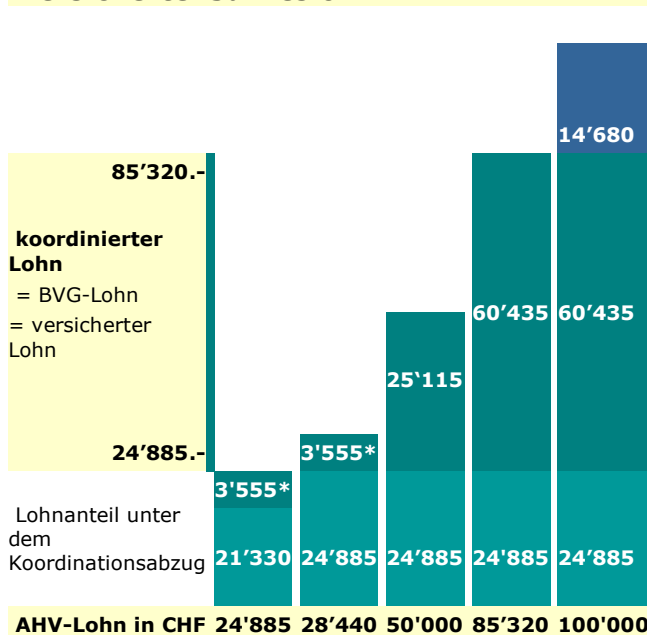
Die Beiträge für die berufliche Altersvorsorge werden gemeinsam vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanziert. Unter dem weiter oben aufgeführten Gesamtbeitrag versteht man das Total des vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierten Anteils.

Altersguthaben = Altersgutschrift aus Beiträgen plus Zins

Das Altersguthaben ist die Summe der jährlichen Altersgutschriften, der Zinsen (Mindestzinssatz 1.0% - Stand 2019) und der eingebrachten Einlagen (z.B. Freizügigkeitsleistung). Das Altersguthaben dient als Grundlage für die Berechnung der Altersrente einer versicherten Person in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. **Massgebend ist der Umwandlungssatz für die Höhe der Rente** im Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung. Das Altersguthaben dient ebenfalls zur Berechnung allfälliger Risikoleistungen, wie weiter unten beschrieben.

*) Minimal versicherter BVG-Lohn: 1/8 von CHF 28'440.- = CHF 3'555.-

Versicherter Jahreslohn



Altersleistungen

Ab dem 25. Altersjahr wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften aufgebaut. Deren Höhe ist vom koordinierten Lohn abhängig. Die Gutschriften steigen mit zunehmendem Alter stufenweise an. Das Altersguthaben wird verzinst. Bei Erreichen des Schlussalters kann die versicherte Person zwischen folgenden Auszahlungsarten entscheiden:

- Lebenslängliche Rente
- Kapitalbezug

Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung

Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses. Die Versicherungspflicht endet:

- wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist,
- wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
- wenn der Mindestlohn von Fr. 21'330.-- unterschritten wird.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Pensionskasse versichert, sofern kein Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung erfolgt.

Umwandlungssatz

Gemäss geltendem Recht beträgt der minimale Renten-Umwandlungssatz für den obligatorischen Anteil nach wie vor noch 6.8% für Männer und für Frauen.

Der Nationalrat ist dem Vorschlag der Expertenkommission im Sept. 08 gefolgt, wonach der Umwandlungssatz (UWS) schrittweise weiter gesenkt werden sollte. Ab 2015 sollte ein Satz von 6.4% gelten. Diese Massnahme wurde durch ein Referendum im Jahr 2010 verhindert. Zuletzt stand die Reform „Altersvorsorge 2020“ zur Diskussion, darin wurde u.a. ein UWS von 6.4% bzw. 6%, letztere wurde ebenfalls abgelehnt. So gilt weiterhin 6.8% für den obligatorischen BVG-Anteil. Ein Vorteil liegt darin für eine vorzeitige Pensionierung. Lassen Sie sich jetzt aktuell beraten, schicken Sie ein E-Mail an BJ CONSULTING bjcon@bjcon.com Weitere Infos finden Sie unter folgendem Link: https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

Schrittweise Senkung des Rentenumwandlungssatzes			
Senkung gemäss National- und Bundesrat im Sept.08 beschlossen	Jahr	Geltendes Recht 2008/2009 (1. BVG-Revision)	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
7.10%	7.20%	7.10%	7.20%
7.10%	7.15%	7.10%	7.15%
7.05%	7.10%	7.05%	7.10%
7.05%	7.00%	7.05%	7.00%
Durch Referendum verhindert.	.	7.00%	6.95%
.	.	6.95%	6.90%
		6.90%	6.85%
		6.85%	6.80%
		6.80%	6.80%

Ordentliches Rentenalter

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht bei Frauen z.Zt. noch mit Erreichen des 64. Altersjahres und mit dem 65. Altersjahr bei Männern.

Vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens mit Erreichen des 59. Altersjahres bei Frauen und mit dem 60. Altersjahr bei Männern möglich, falls es das Pensionskassen Reglement vorsieht.

Vorsorgeleistungen bei Invalidität oder Tod während der Erwerbstätigkeit:

Im Todesfall Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte bzw. ein eingetragener Partner gemäss Partnerschaftsgesetz einer versicherten Person oder ein Rentner hat Anspruch auf eine Ehegattenrente. Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters, kann der überlebende Ehegatte anstelle der Ehegattenrente eine Kapitalabfindung beziehen.

Todesfallkapital

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des

Bei teilweiser oder voller Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente

Eine Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit oder unabsichtlicher Körperverletzung ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer Lebensstellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, d.h. im Sinne der eidg. IV invalid ist.

Invalidenkinderrente

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invalidenkinderrente.

Beitragsbefreiung

Rücktrittsalters stirbt und die Kasse keine Ehegattenrente auszurichten hat. Dieses Kapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Waisenrente

Bei Tod einer versicherten Person wird für jedes Kind eine Waisenrente ausbezahlt, sofern es noch in der Ausbildung und nicht älter als 25 Jahre ist.

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall tritt nach einer Wartefrist von 90 Tagen die Befreiung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge ein.

Hinweis:
Obige Informationen können im Einzelfall vom Reglement der betroffenen Pensionskasse abweichen.

Beiträge

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften aufgrund des Alters der versicherten Person
- Risikoprämien für die Leistungen bei Tod und Invalidität aufgrund der entsprechenden Tarife
- Kosten für den Sicherheitsfonds
- Verwaltungskosten

An die gesamten Beiträge hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte zu entrichten.

Einkaufssummen

Zur Verbesserung der Altersleistungen können sich Versicherte zusätzlich einkaufen. Ein Einkauf ist jedoch nur bis drei Jahre vor der Pensionierung und ab 1.1.2006 nur dann möglich, wenn allfällige Vorbezüge für Wohneigentum vollständig zurückbezahlt worden sind.

Rente oder Kapital

Die versicherte Person hat die Möglichkeit die Altersrente zumindest teilweise (min. 25%) oder ganz als Kapital zu beziehen. Vor- bzw. Nachteile von „Rente oder Kapital“ sind unter <https://www.altersrente.ch/pensionsplanung.html> aufgeführt

Wohneigentumsförderung

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum zu Eigenbedarf ist möglich. Massgebend sind die gesetzlichen Bestimmungen und das Reglement über die Wohneigentums-förderung.

Abtretung und Verpfändung

Mit Ausnahme für die Wohneigentumsförderung, kann der Leistungsanspruch vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

Marcel Muster - Jahrgang 1976 / Alter 43 Jahre mutmassliches Einkommen nach der Pensionierung könnte aus heutiger Sicht etwa so aussehen:

Aus dem persönlichen Pensionskassen-ausweis entnimmt sich Marcel Muster die **voraussichtliche** BVG-Rente bei Pensionierung am 01. Juli 2041 (Alter 65 Jahre) aus heutiger Sicht. Diese Daten sind mit grosser Vorsicht zu betrachten wegen weiterer Revisionen und damit Reduzierung der Umwandlungssätze (UWS).

Die Rente aus dem voraussichtlichen Altersguthaben von CHF 392'241.- beträgt CHF 26'493.-, entsprechend einem UWS von 6.75%. Diese Altersrente wurde mit einem Umwandlungssatz von 6.8% für den BVG-Satz obligatorisch und X.X% für den BVG-Anteil überobligatorisch gerechnet.

Marcel Muster hat ein angespartes Guthaben Säule 3a von CHF 25'000.-. Er hat sich entschlossen, weiterhin in die Säule 3a - gebundene Vorsorge CHF 2'400.-/Jahr einzuzahlen bis Endalter 65 Jahre.

Wie hoch könnte das Einkommen im Alter sein?

(AHV + BVG + 3.Säule) Ein weiteres Beispiel von Herrn M. Jahrgang 1964 - Alter 55 Jahre wird Ihnen als .pdf-file «Rentenrechner - Vorsorgeplanung» zugeschickt, wenn Sie den Rentenrechner unter https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html benutzen.

Heutiges Einkommen CHF 80'000.- bzw. Annahme: durchschnittliches Einkommen bei Pensionierung ebenfalls CHF 80'000.- infolge Salär Steigerung

AHV - 1. Säule	CHF 2'313/Monat	CHF 27'756/Jahr
BVG - 2. Säule	CHF 2'207/Monat	CHF 26'493/Jahr
Privat finanzierte Rente aus der 3. Säule	CHF 338/Monat	CHF 4'050.-/Jahr

Prognostiziertes Einkommen CHF 58'299.-/Jahr im Zeitpunkt der Pensionierung im Alter 65 Jahre bzw. 72.8% vom heutigen Einkommen, mit ziemlicher Sicherheit zu hoch wegen anstehender Reformen.

Reicht Marcel Muster das Geld nach der Pensionierung?

Erfahrungswerte zeigen, dass nach der Pensionierung rund 70 bis 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens für die Fortführung des gewohnten Lebensstandards notwendig sind. Im Fall von Marcel Bühler wären es ca. CHF 64'000.- auf heutiger Basis. Die Inflation in den nächsten Jahren bis Alter 65 wird angenommen zwischen 0.5 und 2%/Jahr. Nur ein Teil davon wird sich vermutlich als Erhöhung im Einkommen niederschlagen.

Die 3. Säule als private Altersvorsorge gibt die Sicherheit im Alter den gewohnten Lebensstandard weiterzuführen. Schon beim Eintritt ins Berufsleben sollte daher die Vorsorgeform der 3. Säule genutzt werden. Der Staat unterstützt die private Altersvorsorge.

Wie bereits erwähnt, hat sich Marcel Bühler entschlossen, weiter in die 3. Säule, und zwar der Säule 3a - gebundene Vorsorge einen Betrag von CHF 2'400.-/Jahr einzuzahlen bis Endalter 65 Jahre.

Private Altersvorsorge – Säule 3a - Vorsorgen und Steuern sparen

lassen Sie sich für Ihre private Altersvorsorge in der 3. Säule beraten. Ermitteln Sie mit dem [Rentenrechner](https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html) Ihr ungefähres Renteneinkommen aus heutiger Sicht und Situation. Parallel dazu erfahren Sie, wie gross allenfalls Ihre Vorsorgelücke ist. Das ermittelte Renteneinkommen ist realistischer, weil der UWS von 6.8% weiter sinkt. Deshalb ist es ratsam, dem vorzubeugen durch steuerbegünstigtes Sparen in der Säule 3a. Den Rentenrechner finden Sie unter folgendem Link.

https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

■ **Vorsorgeplanung** – Nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die für Sie optimale Lösung einer Vorsorgeplanung entsprechend Ihrer Wünsche und Ziele unter folgendem Link zu finden

https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html

>> Verlangen Sie Ihr persönliches Angebot in Verbindung mit Vorsorgeschutz für die Familie - Lebensversicherung Säule 3a https://www.private-vorsorge.ch/anfrage_vorsorge3a.html oder Unterlagen zur Eröffnung eines Vorsorgekontos 3a <https://www.private-vorsorge.ch/3a-Konto.html>

■ **Pensionsplanung** – Wie bereits erwähnt, wurde die Reform „Altersvorsorge 2020“ abgelehnt. Profitieren Sie vom jetzigen Umwandlungssatz von 6.8% bei Alter 65 für den obligatorischen Anteil Ihres Altersguthabens, soweit Ihre Pensionskasse diesen UWS noch anwendet und planen Sie u.U. eine vorzeitige Pensionierung.

https://www.altersrente.ch/ahv_rente.html



Rechtlicher Hinweis: Aus formellen Gründen muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass alle Angaben im Rahmen der Beratung für persönliche Altersvorsorge für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erfolgen, oder für Personen, die mich in der Schweiz kontaktiert haben. In keinem Fall übernimmt BJ CONSULTING – Alfred Juntke irgendeine direkte oder indirekte Verantwortung für den obigen Inhalt, sowie erwähnter Broschüren, Reglemente von Pensionskassen etc. Alle Angaben sind rein informativ, historische Daten können nicht als Garantie für zukünftige Performance betrachtet werden.

Copyright © 2019 - Alle Rechte vorbehalten.

BJ CONSULTING Alfred Juntke Hofenstrasse 66 8708 Männedorf / ZH
Tel: 043 843 5663 E-Mail: bjcon@bjcon.com Web_Site: <https://www.altersrente.ch>

Denken Sie daran: "Es ist nie zu früh, an später zu denken"